

SATZUNG

Verein zur Förderung der

DLRG Ortsgruppe

Konstanz e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name
- § 2 Sitz, Eintragung
- § 3 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft, Beiträge

- § 4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge

III. Organe

- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Zweckänderungen, Auflösung
- § 12 Umfang, Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V.“

§ 2 Sitz, Tätigkeitsgebiet, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Sitz des Vereins ist 78465 Konstanz-Dettingen
- 2) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet der Stadt Konstanz.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V. verwendet.
- 2) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist das Beitrittsgesuch auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit neben dem Minderjährigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Beitrittsgesuch, über das der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3) Mit Annahme des Beitrittsbuches durch den Vorstand erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- 4) Bei Ablehnung des Beitrittsbuches ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam. Bei Minderjährigen ist die Kündigung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände fortgeführt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist diesem gegenüber schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat an Zugang die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen. Erfolgt die Anrufung durch den Betroffenen nicht fristgerecht, wird der Ausschluss mit Ablauf der Anrufungsfrist wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 6) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Vereinseigentum oder -material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- 7) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
 - b) Die Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren, dies unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Keine Handlungen ohne vorherige Vollmachtserteilung vorzunehmen, durch die der Verein verpflichtet wird.
 - d) Den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, das das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) Alle Einrichtungen des Vereins nach den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

- c) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung auf dem laufenden ist.

§ 6 Beiträge

Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

III. Organe

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und behandelt die grundsätzlichen Dinge. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand, möglichst in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- 4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter der vorläufigen Tagesordnung durch Einladung an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Kassenprüfbericht entgegen, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand entsprechend der Wahlperiode, wählt zwei Kassenprüfer und beschließt über Satzungsfragen und Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge fest.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die beantragt.
Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsfragen, Vorstandswahlen, Zweckänderung und Auflösung des Vereins, bei denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.
Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- 2) Den Vorstand bilden:
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - maximal 3 Beisitzer
 - maximal 3 Vertreter der DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V. nur mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht. In der Regel sind dies der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- 4) Vorstandsmitglieder der DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V. dürfen nicht als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder im Förderverein tätig werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre, vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist vom 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auf Formen und Fristen in soweit verzichtet werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, frei gewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig höchstens zwei Vorstandsämter ausüben.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag einschließlich Begründung mit der Einladung im Wortlaut vorliegt.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der angegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Zweckänderungen, Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder nach Fortfalle seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Ortsgruppe Konstanz e.V. Sämtliche Verfügungen sind erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu treffen.

§ 12 Umfang, Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung umfasst 12 Paragraphen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 05.02.2003 beschlossen
- ²Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.06.2019 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 12 geändert.
- ³Diese Änderungen treten mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Anmerkung: Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei Personenangaben grundsätzlich nur die männliche Form gewählt. Sie richtet sich gleichzeitig an alle weibliche wie männliche Mitglieder